

2. Die Versionsbildung ist ebenfalls ein Prozeß und nichts Einmaliges, in sich Abgeschlossenes. Versionen sind immer wieder auf ihren realen Inhalt hin zu prüfen und gegebenenfalls zu präzisieren.
  
3. Die Klärung von Versionen muß möglichst parallel zueinander, gleichzeitig erfolgen. Ansonsten entsteht ein Zeitverlust, der nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Fristen (§ 103 StPO), sondern unter Umständen den gesamten Zweck der Untersuchung gefährdet.
  
4. Kann im Ergebnis der Beweisführung eine Version teilweise bestätigt werden, dann ist die Überprüfung der anderen Versionen zu diesem Sachverhalt nicht abzuschließen. Eine unvoreingenommene Untersuchung erfordert, auch die Ergebnisse der Überprüfung der anderen Versionen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.  
Die Praxis beweist immer wieder, daß sich Versionen mitunter scheinbar bestätigen, sich aber dann im Verlaufe der weiteren Untersuchungstätigkeit als Teil- oder sogar als Unwahrheit erweisen können. Wird die Versionsprüfung nicht fortgesetzt, kann das zu Fehlern führen, wie zum Beispiel in einem Mordfall. Von 7 Tatverdächtigen wurde der vierte als vermeintlicher Täter erkannt und die Versionsprüfung bei den drei anderen Verdächtigen nicht mehr durchgeführt.  
Nach Wochen stellte sich dann heraus, daß der Inhaftierte unschuldig und einer der restlichen Verdächtigen der Täter war, was bei Fortführung der Überprüfung in Stunden feststellbar gewesen wäre.

Aus den Darlegungen wird deutlich, daß die richtige Bestimmung und ständige Präzisierung des Gegenstandes der Beweisführung im Untersuchungsvorgang für eine qualifizierte Beweisführungsarbeit ein wesentlicher erfolgbestimmender Faktor ist.